Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 10 (1881)

Rubrik: Gesellschaftsorgane

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

III. Gesellschaftsorgane.

Die für die Dauer der Bauperiode aufgestellte Geschäftsordnung der Direktion soll auch für die Betriebsperiode in Kraft bleiben mit Ausnahme der Vertheilung der Geschäfte unter die drei Departemente, welche in folgender Weise abgeändert wurde: Es umfassen

der Geschäftskreis des I. Departements: alle Angelegenheiten, welche einen ausschließlich oder vorherrschend eisenbahnpolitischen Charakter haben; das gesammte Finanz-, Rechnungs- und Kautionswesen für den Bau und den Betrieb; den kommerziellen Dienst und die Materialverwaltung;

der Geschäftskreis des II. Departementes; das gesammte Expropriationswesen; die Verpachtung und den Wiederverkauf von Landabschnitten und Böschungen, sowie die Führung des Grundkatasters; die sämmtlichen Rechtssachen, Konzessions- und Steuerangelegenheiten; das Versicherungswesen (Feuer, Transport, Unfall); das Reklamationswesen aus Haftpflicht wegen Tödtungen oder Verletzungen und aus dem Personen- und Gütertransporte wegen Beschädigung oder Verspätung; die Eisenbahnstatistik und die Vertretung der Gesellschaft in den Kranken- und Unterstützungskassen;

der Geschäftskreis des III. Departements: das gesammte Bauwesen mit Inbegriff der Beschaffung des Rollmaterials, den Bahnaufsichts- und Unterhaltungsdienst, den Stations-, Expeditions- und Zugsdienst, den Maschinendienst und die Unterhaltung der Wagen, sowie die Organisation und Leitung der Werkstätten.

Jedes der drei Departemente besorgt den Verkehr mit den Behörden und mit andern Eisenbahnverwaltungen, soweit es sich um Gegenstände handelt, welche ausschließlich oder vorwiegend in seinen Geschäftskreis fallen.

Die bei Aufstellung des Archivplanes der Gotthardbahn noch offen gelassenen Bestandtheile desselben, umfassend den Bahnbetrieb, wurden im Berichtsjahre ergänzt, so daß nunmehr der Archivplan ein vollständiges Ganzes bildet.

Im Hinblicke auf die bevorstehende Eröffnung des durchgehenden Betriebes wurde ein neues Reglement betreffend die Organisation der Betriebsverwaltung erlassen und vom Bundesrathe genehmigt. Nach diesem Reglemente wurden zur speziellen Besorgung des Betriebsdienstes folgende Dienstabtheilungen gebildet: 1) für den kommerziellen Dienst: das kommerzielle Bureau (Vorstand: der Chef desselben) und die Betriebskontrolle (Vorstand: der Chef derselben); 2) für den Reklamationsdienst: das Bureau für das Reklamationswesen (Vorstand: der Chef desselben); 3) für den Betriebsdienst im engern Sinne: der Bahn-Aufsichts- und Unterhaltungsdienst (Vorstand: der Oberingenieur für den Betrieb), der Stations-, Expeditions- und Zugsdienst (Vorstand: der Oberbetriebsinspektor) und der Maschinen- und Werkstättendienst (Vorstand: der Maschinenmeister). — Dem Chef des kommerziellen Büreaus werden ein Adjunkt und die nöthigen Gehülfen, dem Chef der Betriebskontrolle die nöthigen Gehülfen, dem Oberingenieur für den Betrieb ein Adjunkt, drei Bahningenieure, ein Sekretär und das nöthige Hülfspersonal, dem Oberbetriebsinspektor ein Adjunkt, zwei Betriebsinspektoren, ein Bureauchef und das nöthige Hülfspersonal und dem Maschinenmeister ein Adjunkt, Vorstände der Maschinendepots und das nöthige Hülfspersonal beigegeben.

Es wurde ferner ein neues Reglement betreffend die Kautionen der Beamten und Angestellten der Gotthardbahn erlassen, nach welchem alle mit fixem Jahresgehalte besoldeten Beamten und Angestellten für getreue und gewissenhafte Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen, sowie für das ihnen anvertraute

Gut durch Bestellung einer für jede einzelne Stelle fixirten Kaution Sicherheit zu leisten haben. Die Kaution kann entweder durch solidarische Verpflichtung von mindestens zwei habhaften Bürgen oder durch Hinterlage von Werthschriften und, sofern es sich um Kautionen von weniger als 1500 Franken handelt, ausnahmsweise auch durch monatliche Gehaltsabzüge geleistet werden.

Endlich wurden auch noch neue Statuten der Unterstützungs- und Pensionskasse für die Beamten und Angestellten der Gotthardbahn nebst dem Reglemente für die Verwaltungs-Kommission dieser Kasse aufgestellt. Die Statuten enthalten im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

Alle bei der administrativen Centralverwaltung, dem Betriebe und in den Werkstätten mit Jahresgehalt Angestellten, welche nicht über 35 Jahre alt sind und deren gute Gesundheit durch ein ärztliches Zeugniß ausgewiesen ist, sind zum Beitritte verpflichtet. Solche mit ungünstigem Gesundheitszeugnisse und solche, die das 40. Altersjahr überschritten haben, sind von der Kasse ausgeschlossen. Denjenigen mit einem Alter von mehr als 35, aber nicht über 40 Jahren steht der Beitritt gegen Nachzahlung der Beiträge für die über 35 hinausgehenden Altersjahre frei. Die Kasse wird gebildet durch die vorhandene Unterstützungskasse (Fr. 20,675. 73 Cts. am 31. Dezember 1881), die Jahresbeiträge der Mitglieder (3 % des fixen Gehaltes und der durch Direktionsbeschluß zu normirenden Nebenbezüge, in der Meinung, daß kein Mitglied mit mehr als Fr. 3600 bei der Kasse betheiligt sein darf), die Eintrittsgelder neuer Mitglieder (1 % ihres Gehaltes), die Nachzahlung der Mitglieder bei Besoldungserhöhungen (der auf den ersten Monat entfallende Betrag der Erhöhung), den Ertrag der Ordnungsbußen, in welche Mitglieder verfällt werden, sowie die Antheile an den Bußen für Uebertretung des Bahnpolizeigesetzes, den Erlös der in den Wartlokalen, in den Zügen und auf der Bahn gefundenen und nicht reklamirten, sowie der sonstigen unanbringlichen, nicht eingeschriebenen Gegenstände, allfällige Schenkungen, die aufgelaufenen Zinsen und den Beitrag der Gotthardbahngesellschaft (2/3 der Jahresbeiträge der Mitglieder). Sollte der Stand der Kasse zu irgend einer Zeit zur Bestreitung der regelmäßigen Unterstützungen nicht ausreichen, so können die Beiträge verhältnißmäßig erhöht werden. — Da alle Unterstützungen für Unfälle bei Ausübung der Berufsthätigkeit von der Gotthardbahngesellschaft zu leisten sind, so tritt die Unterstützungs- und Pensionskasse nur in den Fällen ein, wo ein Mitglied durch anhaltende Krankheit theilweise oder ganz erwerbsunfähig, durch vorgerücktes Alter dienstunfähig wird, oder an einer unverschuldeten Krankheit stirbt. — Die jährliche Unterstützung, welche im Todesfalle oder wegen vorgerückten Alters geleistet wird, beträgt: Bei 1- bis 5jähriger Dienstzeit 30 %, bei 6- bis 15jähriger Dienstzeit je 1 % per Dienstjahr mehr, bei 16- bis 24jähriger Dienstzeit je 2 % per Dienstjahr mehr und bei 25jähriger Dienstzeit und darüber 60 % der Summe, von welcher zuletzt der Betrag geleistet wurde. In Krankheitsfällen können die Unterstützungen je nach Umständen bis 50 % des zuletzt bezogenen Gehaltes betragen. Stirbt ein unverheirathetes Mitglied mit Hinterlassung unterstützungsbedürftiger Eltern, so erhalten diese lebenslänglich die Hälfte der Summe, welche dem Mitgliede selbst zukäme. Hinterläßt ein verstorbenes Mitglied eine Frau, so erhält dieselbe bis zu ihrer Wiederverehelichung oder ihrem Ableben die Hälfte der Summe, welche ihrem Manne zukäme. Sind Kinder des Verstorbenen da, so kommt diesen die andere Hälfte zu, bis das jüngste 17 Jahre alt ist. Erfolgt der Tod eines Mitgliedes durch Selbstmord, so entscheidet die Verwaltungskommission, ob und wie weit die Hinterlassenen pensionsberechtigt sind. — Jeder Anspruch auf Unterstützung erlischt mit dem Austritt aus dem Dienste, sofern derselbe nicht wegen Krankheit oder vorgerückten Alters erfolgt. Ein von der Direktion entlassenes Mitglied erhält 75 % seiner Jahresbeiträge, abzüglich allfällig bezogener Unterstützungsbeträge, wenn der Austritt nicht freiwillig, oder wegen Unfalles, oder wegen eines Vergehens erfolgt. — Sämmtliche Geschäfte der Kasse werden von einer Verwaltungskommission nach dem hiefür erlassenen Reglemente besorgt. Diese Kommission besteht während der Bau-

periode aus einem Mitgliede der Direktion und vier von der letztern bezeichneten Mitgliedern der Kasse und während der Betriebsperiode aus einem Mitgliede der Direktion, einem von der Direktion bezeichneten Mitgliede der Kasse und je einem Mitgliede der Centralverwaltung, des Bahn-Aufsichts- und Unterhaltungsdienstes, des Expeditionsdienstes, des Zugsdienstes, sowie des Maschinen- und Werkstättendienstes, welche 5 von den bei der Kasse betheiligten Mitgliedern jeder Dienstabtheilung gewählt werden.

Ueber den Personalbestand der Gesellschaftsorgane und höhern Beamten der Centralverwaltung haben wir zunächst zu berichten, daß die in Folge Ablaufes der Amtsdauer in Austritt gekommenen Mitglieder des Verwaltungsrathes, Herren A. Salomonsohn, Direktor der Diskontogesellschaft in Berlin, Direktor H. Dietler, Mitglied der Direktion in Luzern, Geh. Regierungsrath F. Dülberg in Berlin, alt Staatsrath Correnti in Rom, Regierungsrath Schnyder-Crivelli in Luzern, Ingenieur Tortarolo in Genua und Ingenieur Maraini in Rom von der Generalversammlung und die Herren Senator Allievi in Rom und Regierungsrath Spiller in Winterthur vom Schweizerischen Bundesrathe für eine neue Amtsdauer von 6 Jahren wieder zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes gewählt worden sind.

Zu unserm tiefen Bedauern haben wir hier des schweren Verlustes zu gedenken, welchen der Verwaltungsrath durch den am 12. Juli erfolgten Hinschied seines um die Gotthardbahnunternehmung und namentlich auch um ihre finanzielle Rekonstruktion so hoch verdienten Präsidenten, Herrn Dr. K. Stehlin in Basel, und des ihm am 2. Oktober im Tode nachgefolgten Herrn A. Sulger-Staehelin in Basel, welcher namentlich auch als Ersatzmann der Direktion der Unternehmung treffliche Dienste geleistet, erlitten hat.

Vom Verwaltungsrathe wurde Herr Direktor Dietler nach Ablauf seiner Amtsdauer auf eine neue Amtsdauer von 6 Jahren zum Mitgliede und Herr Nationalrath Karrer zum Ersatzmann der Direktion (an Stelle des sel. Herrn A. Sulger-Staehelin) gewählt.

Im Personalbestande der höhern Beamten der Centralverwaltung ist eine durch die Vorarbeiten für den durchgehenden Betrieb nothwendig gewordene Vermehrung eingetreten, indem Herr Richard Bechtle von Heilbronn, bisheriger Sektionsingenieur der Gotthardbahn in Wasen, zum Oberingenieur für den Betrieb, Herr A. Hurter von Kappel zum Adjunkten des Chefs des kommerziellen Bureaus, Herr Rob. Muggli von Sursee zum Adjunkten des Oberbetriebsinspektors, Herr W. von Röder aus Potsdam zum Betriebsinspektor für die nördlichen Linien, Herr Alois Burri von Malters zum Betriebsinspektor für die südlichen Linien, Herr Jos. Gut von Altishofen zum Bureauchef des Oberbetriebsinspektors und Herr August Bächtold von Schleitheim zum Telegrapheninspektor der Gotthardbahn ernannt wurden.

Während des Betriebsjahres hat der Verwaltungsrath in 4 Sitzungen 34 und die Direktion in 121 Sitzungen 5047 Beschlüsse gefaßt.